

Forderungssicherungsgesetz und Gültigkeit der VOB/B in Verträgen

- I. Ab dem 01.01.2009 ist das **Gesetz zur Sicherung von Werkunternehmer-ansprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (Forderungssicherungsgesetz)** in Kraft getreten. Es verfolgt das Ziel, die Zahlungsmoral durch verschiedene Maßnahmen zu stärken. Zum einen sollen Handwerksbetriebe in die Lage versetzt werden, ihre Werklohnforderung effektiv zu sichern, zum anderen soll zur Durchsetzung der Ansprüche eine einfachere Titelerlangung ermöglicht werden.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

Frühere Abschlagszahlung: Abschlagszahlungen dürfen künftig nicht nur bei der Lieferung von Material gefordert werden, sondern auch, wenn eine selbständig abrechenbare Leistung erbracht wurde, soweit sie für den Abnehmer einen Wert darstellt.

Subunternehmer: Der Subunternehmer kann seine Vergütung nunmehr schon fordern, wenn der Auftraggeber die Werkleistung des Bauträgers / Generalübernehmers abgenommen hat oder diese als abgenommen gilt. Die Vergütung für Subunternehmer wird auch fällig, wenn der Dritte (Auftraggeber des Bestellers aus Sicht des Subunternehmers) die vereinbarte Vergütung an den Auftraggeber des Subunternehmers (teilweise) gezahlt hat. Der Anspruch des Subunternehmers wird auch dann fällig, wenn der Bauträger / Generalübernehmer innerhalb angemessener Frist keine Auskunft erteilt hat, ob und welche Zahlungen er erhalten hat und ob das Gewerk abgenommen wurde oder als abgenommen gilt.

„Druckzuschlag“: Mit „Druckzuschlag“ bezeichnet man das Zurückbehaltungsrecht eines Bestellers wegen Werkmängeln nach Fälligkeit des Werklohns. Er beträgt nicht mehr wie bisher mindestens das dreifache, sondern im Regelfall nur noch das doppelte der voraussichtlichen Mangelbeseitigungskosten.

Der Bauhandwerker erhält – auch nach Abnahme – einen erweiterten Anspruch auf eine **Sicherheitsleistung** gegenüber Unternehmern für seine Werklohnforderung.

- II. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 24.07.2008 über die **Gültigkeit der VOB/B** bei Verträgen mit **Verbrauchern** als Vertragspartner entschieden. Werden in diese Verträge die VOB/B als Ganzes mit einbezogen ist im Streitfall zukünftig zu prüfen, ob die Vertragsklauseln der VOB/B den Verbraucher im Einzelfall unangemessen benachteiligen. Die Überprüfung, ob einzelne Bestimmungen den Vorschriften über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, wenn der Auftraggeber ein Unternehmer ist und die VOB/B ohne inhaltliche Abweichung Vertragsbestandteil wurden, entfällt (Privilegierung der VOB/B).

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.